

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 20. Montags den 17. May 1790.

I Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic.

Thun Euch dem Heuerling Ernst Henrich Kröger aus der Bauerschaft Holsen Amts Reineberg hierdurch zu wissen, daß Eure Ehefrau Anne Catharine Marie geborne Krögers bey Unserer Regierung angezeigt hat, daß Ihr sie vor 19 Jahren bößlich verlassen, ihr auch von Eurem Aufenthalte keine Nachricht gegeben hättet, und deshalb auf Eure öffentliche Vorladung zur Fortsetzung der Ehe mit ihr, bey Eurem etwanigen Ausbleibens aber auf deren Trennung allerunterthänigst angetragen hat. Da wir nun diesem Gesuche allergnädigst deferiret haben; als citiren Wir Euch hierdurch, Euch in Termino den 25ten Juny a. c. vor dem Deputato Regierungs-Auscultator Rind auf hiesiger Regierung persönlich zu stellen, von Eurer Abwesenheit Rede und Antwort zu geben, und die Ehe mit Eurer Ehefrau fortzusetzen; im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß ihr als ein bößlicher Verlasser Eurer Ehefrau geachtet, auf die Trennung der Ehe erkannt, und dem zufolge wider Euch das fernere rechtliche als schuldigen Theil ergehen wird. Dabey wird Euch auch bekannt gemacht, daß wir Euch den Justiz-Commissarius Müller als Mandatarius ex

officio beygeordnet haben, bey welchem Ihr Euch nöthigenfalls, schriftlich oder mündlich, melden könnet. Urkundlich ist diese Edictal Citation allhier bey Unserer Regierung affigirt und den Lippstädter Zeitungen auch den hiesigen Intelligenzblättern inseriret worden. Sign. Minden am 5ten Merz 1790.

Anstatt ic.

v. Arnim.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach der Rittmeister Friedrich von Wurmb, unter dem Curasier Regimente des Prinzen Ludwig von Würtemberg Liebeden zu Belgard, und zu Treptow an der Rega sich aufhaltend, aus einer Obligation vom 15. Febr. 1749 über 1000 rthlr. welche seiner Mutter Wilhelmine Sophie, verhehlichte Wurmb, von dem damaligen Besitzer des Guts Stedefreund in der Grafschaft, Levin Friedrich von Donop ausgestellt worden, zu fordern hat, solche Obligation aber, nach dessen Behauptung, verlohren gegangen ist, und zeitige Besitzerin des Guts Stedefreund die Bezahlung der Schuld, ohne Zurückgabe der Obligation verweigert, und deshalb von gedachtem Rittmeister von Wurmb auf Edictal-Ladung aller an diese Obligation Anspruch habenden angetragen ist; daß daher nach

§. 80. P. II. Lit. 26. Corp. jur. Fr. alle diejenigen, welche an diese Obligation Ansprüche machen, sub p̄ona präclusi, ad Terminum den 4ten August c. Morgens 9 Uhr vor dem Regierungs Referendario Niepe hierdurch vorgeladen werden, um ihre Ansprüche anzugeben und nachzuweisen, widrigenfalls sie nicht ferner damit gehdret, sondern damit präcludiret werden sollen. Wornach sich also ein jeder zu achten hat, und ist, zu Urkunde dessen, diese Edictal: Citation, unter der Regierung Insigniel und Unterschrift ausgefertigt, und in den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen, so wie in den Lippstädter Zeitungen, inseriret, auch bey der Mindenschen Regierung sowol, als der Fürstl. Hessen-Casselschen Regierung zu Rinteln angeschlagen worden. So geschehen, Minden am 4. May 1790.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen ic.

v. Arnim.

Amt Schlüsselburg. Es hat der Königl. Eigenbehdrige Col. Korte Nro 25. Bauerschaft Dören in Absicht der bey Annahme dieser Stette vorgefundenen Schulden auf eine terminliche Zahlung angehalten, und dieserhalb werden hiemit sämtliche Creditoren der Korten Stette Nro 25. in Dören aufgefordert, ihre Forderung, aus welchem Grunde solche auch herrühren, innerhalb 9 Wochen, spätestens in Termino den 9ten Julius a. c. dahier am Amte anzugeben, und liquide zu stellen, auch sich über die nachgesuchte terminliche Zahlung zu erklären, unter der Warnung, daß die, welche sich in diesem Termine nicht melden, abgewiesen, und daß nach dem Entschlus der Gegenwärtigen werde verfahren werden.

Amt Sparenberg Werther. Hiemit werden alle diejenigen, welche an die Königlich Eigenbehdrige, in der Bau-

erschaft Rotenhagen sub No. 33 belegene Schwentklers Stätte, oder deren Besitzer etwas zu fordern haben eins für alle auf den 21ten Julius nach Bielefeld ans Gerichtshaus verabladet, um ihre Forderungen mit den Beweismitteln sodann anzuzeigen, und deren Richtigkeit nachzuweisen, auch sich demnächst über die nachgesuchte Terminalzahlung vernehmen zu lassen. Dabey wird zur Warnung bekannt gemacht, daß diejenigen Gläubiger, welche in genannter Tagesfahrt nicht erscheinen, den sich meldenden nachgesetzt, und sich gefallen lassen müssen, was letztere beschließen werden.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß in der Specialconcursache des aus Werther gebürtigen zu Amsterdam jetzt wohnenden Kaufmanns Henrich Hurrelbrinck in Termino den 9ten Junius a. c. zu Bielefeld am Gerichtshause ein Präclusions- und Classification: Bescheid publiciret werden solle.

Tecklenburg. Der Jude Moses Mendel in Ladbergen hat gerichtlich erklärt, daß er seine Creditoren zu befriedigen nicht im Stande sey, und ist daher von Höchstl. Regierung durch ein Decret vom 15. dieses der Concurs-Proceß eröffnet, der offene Arrest über sein Vermögen erkannt, der Hoffiscal und Justiz-Commissarius Krummacher zum Interims-Curator angeordnet, und dem Unterschriebenen die Instruction des Concurs-Processus aufgetragen worden. Alle demnach, welche an genannten Juden rechtliche Forderung haben, werden hiemit bey Strafe der Präclusion und des ewigen Stillschweigens verabladet, in den gesetzten drey Terminen d. 27. April a. c. als dem ersten, den 18. Mai als dem andern, und den 15. Junii dieses Jahrs als dem dritten und letzten jedesmal des Morgens um 9 Uhr in Person oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu den Abwesenden der Bergrichter und Justiz-Comm. Mettingh in Ibbenbühren

vorgeschlagen wird, Ihre Forderungen anzumelden und rechtlich zu bewahrheiten, über die Priorität zu verfahren, und demnächst gesetzliche Classificirung in künftiger Prioritäts-Urteil zu gewärtigen, sich auch über die Bestätigung des ernannten Interims Curatoris zu erklären. Zugleich wird der offene Arrest über des Moses Mendel Vermögen hiermit verkündiget, und jedermann gewarnt, weder an denselben bey Strafe der doppelten Zahlung einige Zahlung zu verfügen, noch bey arbiträrer Strafe von seinen Waaren, oder Geldern etwas zu verheimlichen, sondern davon sofort bey Gericht Anzeige zu thun. Die auch Pfänder von ihm haben sollten, müssen unter Vorbehalt ihres Vorzugsrechts, im Fall der Verschweigung bey Verlust desselben solches anzeigen, damit sie auch nach gesetzlicher Vorschrift locirt werden können.

Vigore Commissionis. Metting.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Bey dem Apotheker Schmidt in Blotho, und bey dem Kaufman Hrn. G. G. Stoy auf dem Kamppe in Minden ist aufrichtiger Surinamer Bischoff-Extract in 3 Viertel-Maß Bouteillen zu 16 ggr., und in halben zu 8 ggr. zu haben. Von diesem allgemein beliebten Extract wird ein halb Weinglas voll und 3 bis 4 Loth fein weißer Zucker unter 3 Viertel Maß guten rothen Wein vermischt, giebt ein herrliches Getränk sowol bey der Mahlzeit, als nach Tisch zu trinken. Diejenigen so des Morgens keinen starken Liqueur gewohnt sind, können von diesem Bischoff anstatt dessen 1 Glas nehmen, ist eine gute Magenstärkung, befördert den Appetit, und bekommt vortreflich.

Hausberge. Da Unterschriebnem von einer Hochpröfl. Landes-Regierung allergnädigst committiret worden, das Hofgewehr und Vieh-Inventarium des ver-

storbenen Prediger Quade zu Eisbergen, und insbesondere 4 Ackerpferde, 1 Fohlen, 3 Kühe und 3 Rinder, nicht weniger eine trüchtige Sau nebst 3 Stangenschweinen meistbietend zu verkaufen, und dann hiezu Terminus auf den 26ten dieses Monats auf Mittwochen des Morgens um 9 Uhr bezielet worden; so wird solches zu jedermans Wissenschaft hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und können sich die etwaigen Kauflustigen an dem bestimmten Tage und zu der bestimmten Zeit in dem Predigerhause zu Eisbergen einfinden, und gewärtigen, daß dem Bestbietenden verZuschlag gegen baare Bezahlung in grob Courant geschehen solle.

Vigore Commissionis Müller.

Herford. Es sollen Dienstags den 25. d. M. und an den folgenden Tagen jedesmahl Nachmittags von 2 Uhr an auf hiesiger Hochfürstl. Canzley die zum Nachlaß des verstorbenen Geheimenraths von Hillensberg gehörige Pretiosa und Silbergeschirre an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Es befinden sich unter denselben unter andern verschiedene zum Theil mit Brillanten besetzte goldene Dosen, eine von Silber gearbeitete Plat a Menage, eine moderne Theemaschine, Caffee-Kannen, Leuchter, ein complettes Besteck Köffel, Messer und Gabeln, auch viele andere Geschirre von Silber. Die Bezahlung erfolgt in vollwichtigen Bancomäßigen Golde, und in so weit es nicht thunlich ist, in Preuß. Courant mit 3 mgr. per Thaler Agio. Auch wird kein Stück ohne vorher verfügte baare Zahlung verabsfolgt, sondern bis dahin zurückgesetzt. Kauflustige werden demnach hierdurch eingeladen, sich an bemeldeten Tagen einzufinden, und haben die Meistbietenden des jedesmahligen Zuschlags auch nach verfügter Bezahlung der Verabsfolgung zu gewärtigen.

Herford. Auf Ansuchen eines

versicherten Gläubigers sollen von den Grundstücken des Bürgers Hartwig Schlüter, 1) das in der Gottes Ritterstraße sub Nr. 267. belegene bürgerliche Wohnhaus, welches 2 Stuben, 4 Kammern und einen beschossenen Boden enthält; einen Hofraum 18 Schritt lang, 8 Schritt breit und einen gemeinschaftlichen Brunnen hat, und welches jährlich mit 27 mgr. an die Cämmerey beschwert ist; mit der gerichtlichen Taxe von 130 Rthlr. 2) Der vorm Berggerthor unterm langen Berge belegene Garten, 32 Schritt lang, 24 Schritt breit, taxirt zu 41 Rthlr. in Termino den 16ten Julii c. meistbietend verkauft werden, zu welchem Ende Liebhaber sich am Rathhause einfinden können. Zugleich müssen alle etwaige aus dem Hypotheken-Buche nicht constirrende real Ansprüche, am gedachten Tage, bey Strafe ewigen Stillschweigens angegeben werden.

Dettmold. Auf dem hiesigen Hochfürstl. Schlossgarten sind eine Quantität Feigenbäume verschiedener Größe zu 2 — 4 — 6 — 8 und 12 ggr. zu verkaufen, welche noch binnen 14 Tagen zum Pflanzen tauglich bleiben.

Stein, Hofgärtner.

Lingen. Die hiesige lutherische Kirche hat eine kleine Orgel von 7. erweislich noch ganz brauchbaren Registern meistbietend zu verkaufen; wozu der Termin auf den 3ten Julius dieses Jahrs angelegt worden. Liebhaber können sich zu dem Ende, am besagten Tage, Nachmittags um 2 Uhr, in der Kirche selbst einfinden. Die Bedingungen und vorläufige Nachricht kan man bey dem Hrn. Diakonus und Buchhinder Schumann hieselbst näher erfahren.

Bückeburg. Da nachbenannte Kornfrüchte, als 6 bis 7 Fuder Roggen, u. 3 Fuder Gerste, 15 bis 16 Fuder Hafer am Amte Blomberg meistbietend verkauft werden sollen, und dazu Terminus auf

Dienstags den 25ten dieses Monats angelegt worden; so können sich Kaufliebhaber gedachten Tages Vormittags zu Blomberg am Amte einfinden, ihren Both thun, und die Meistbietende nach Befinden der Umstände, auf eingelangte Resolution Gräflich Vormundschaftlicher Rentkammer, des Zuschlages gewärtigen.

III Sachen, zu verpachten.

Da die Pachtjahre der hiesigen Fehre mit Trinitatis des künftigen Jahrs 1791. zu Ende sind und deren Vererbpachtung oder anderweite Zeitpacht und zwar im letztern Fall auf 6 Jahre in denen angelegten Licitations-Terminen auf den 20. May, den 17. Junii und den 15. Julii a. c. versucht werden soll; so können die Pachtlustige an bemeldeten Tagen des Vormittags um 10 Uhr sich auf dem Collegienhause allhier einfinden, die Bedingungen vernehmen und ihr Geboth erdsagen, da dann der Meistbietende salva approbatione Regia den Zuschlag zu gewärtigen hat. Sign. Lingen den 19. April 1790.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen etc.

v. Bessel. Dieckmann. v. Ammon. Heinen.

IV Gelder, so auszuleihen.

Minden. Im Monat August c. laufen der Sanct Marien Kirche 1800 rthlr. Preuß. Courant, und 200 rthlr. in Golde ein, und 250 rthlr. in Golde stehen jetzt baar parat; wer diese Gelder im Ganzen oder auf eine einzelne Weise gegen gewöhnliche Zinsen verlangt, und hinreichende Sicherheit nachweisen kan, beliebe sich bey dem Rechnungs-Führer Herrn Kaufmann Caspar Müller zu melden.

Tecklenburg. Bey der hiesigen Prediger-Wittwe und Waisencasse, sind 2510 Rthlr. in Golde und 250 Rthlr. in Silber gegen 4 pr Cent Zinsen zu belegen; wer sie gegen sichere Hypothek vers

langt beliebe sich zu melden bey dem Residenten der Wittwencaße A. Krieger in Tecklenburg.

V Avertissement.

Es wird hiemit denen Reisenden, so in hiesige Gegenden kommen, bekannt gemacht, daß Unterschriebener in Bersmold, eine neue Auberge zur Bequemlichkeit aller Fremden etablirt hat. Er empfiehlt sich mit diesem bestens, und verspricht die bequemsten Logis, die besten Stallungen für Pferde, und Wagen-Remisen, zu denen billigsten Preisen, für alle, so ihm mit ihrer Gegenwart beehren wollen.

Bersmold den 1ten May 1790.

Joh. Henr. Bierhacker.

VI Sachen so gestohlen.

Amte Reineberg. In der Nacht vom 6ten auf den 7ten h. ist dem Hrn. Prediger Wahrenkamp in Gehlenbeck durch Aushebung eines Fensters, aus seinem Hause entwand: 1) 4 silberne Theelöffel jeder etwa 1 Loth schwer auf welchen der Nahme des Meisters I. C. K. steht. 2) eine silberne Halsbindenschnalle etwa 1 und ein halb Loth schwer, unter den drey

Andpfen sind die Buchstaben M. D. R. 3) einige Paar Tischmesser mit hirschhornen Hefen 4) ein Paar dito mit Hefen von Agath, an der zweyzackigten Gabel fehlet unten der silberne Beschlag, so an dem Messer noch vorhanden. 5) eine Pelzmütze für einen Knaben. 6) ein Blad von ein paar schön gestifter Engageanten. 7) ein Paar blecherne Kniehaken. 8) 2 drellene Handtücher. 9) ein Paar alte Stiefeln 10) Fenster Gardinen. Wenn von diesen Sachen etwas zum Verkauf gebracht werden sollte, oder es wäre Jemand im stande den Thäter, oder auch nur jedlichen Verdacht anzugeben, so wird Jedermann ersuchet solches dem hiesigen Amte anzuzeigen, wobey im ersten Falle gebeten wird, den unsichern oder unbekanten Verkäufer anzuhalten.

VII Notification.

Lübbecke. Das hiesige Schmiedes-Gewerk hat das ihm zugehörige zehnbare Land im western Felde ad 1 und einen halben Schfl. Saat an den hiesigen Bürger Wienand Gerlach für 100 Rthlr. verkauft, und darüber den gerichtlichen Kaufbrief erhalten.

Ueber die häufige Unfruchtbarkeit unserer Weinstöcke.

Beschluß.

Es kann mit an der Behandlung liegen, daß ein Stock nur selten unten trägt. Wenn man indeß auch weiß, daß es ihm nicht entgegen ist, unten zu tragen: so bliebe eine abgelegte Rebe aus dem harten Holze doch wol auf immer unfruchtbar, weil der Stamm von außerordentlicher Güte seyn müste, wenn so eine Rebe tragen sollte. Hat man Grund, den Stock

auch unten für fruchtbar zu halten, und will einen Ableger von ihm machen, hat aber keine andere Rebe dazu, als ein aus dem harten Holze; so schneide man die erst auf ein oder zwey Augen, lasse sie junges Holz machen, und senke das im folgenden Frühjahr ein. *) Liegt Fruchtbarkeit in dieser Stammgegend; so erwarte man nicht ohne Grund, daß sie der einmal

*) Confiteor, pampinarios quoque, cum e duro proreperint, tempore anni sequentis acquirere foecunditatem, & ideo in rescem submitti, ut proge-

ober noch besser, zweimal kurz geschnitzen Rebe mitgetheilt wird.

Wie man ablegt, ist nicht unbekannt, und bereits erwähnt. Von einem unten fruchtbaren Mutterstocke erhält man ohne Zweifel einen ähnlichen jungen Stamm, wenn man ihn aus dem fünften oder sechsten Auge der Senkrebe erziehen kann, und einen früher und stärker aufwachsenden, wenn es möglich ist, vier Augen in die Erde zu bringen. Sie pflegen gleich im ersten Jahre so viele Wurzeln zu treiben, daß der junge Stock damit versehen werden, und fortwachsen kann. Stärker wird er aber freilich, wenn er drei Jahre liegen bleibt. Im ersten genießt die Rebe die Nahrung vom Mutterstamm und den ausgelaufenen Wurzeln, im zweiten schneidet man sie halb, und im dritten ganz durch, und läßt sie allein von ihren Wurzeln leben.

Ist es nicht möglich, auf diese Art mit Sicherheit einen fruchtbaren Ableger zu machen; so zieht man in der Gegend der tragbaren Ranken eine, die man dafür ansehen darf, durch einen Blumentopf, oder einen dazu geflochtenen Korb mit einer Oeffnung im Boden, befestigt ihn am Spaliere, und füllt ihn mit guter Erde. Von der durchgezogenen Rebe sucht man möglichst drei Augen mit der Erde des Topfs zu bedecken, und über dem, was heraussteht, das ein jüngerer als das sechste nicht leicht seyn wird, und nie seyn muß, wird die Rebe abgeschnitten. Hat man sich in ihrer Natur nicht geirrt, so trägt das Auge,

und man ist eines fruchtbaren jungen Stocks gewiß. In folgendem Frühlinge wird die durchgezogene Rebe abgeschnitten, der Topf zu der vor dem Winter schon räumlich gemachten Grube, wo der Stock stehen soll, gebracht, da so behutsam, daß die darin enthaltene Erde an einander bleibt, zerbrochen, oder zerschnitten, und die Grube wieder ausgefüllt. Dieß giebt einen zuverlässigen jungen Stock, der nur, weil er auf wenigen zarten Wurzeln steht, möglichst gestärkt, und einige Jahre hindurch noch eben nicht auf Tragholt geschnitten werden muß.

Man kann aber nicht von jedem Freunde verlangen, daß er uns auf diese mit etwas Mühe begleitete Art zu einem guten Weine verhelfen möge, und bei Stöcken an Stangen ist sie kaum anzubringen, so wie sie zur Besetzung ganzer Weinberge auch nicht hinreichen würde. Zu diesem großen Zwecke, und wenn man andern keine Mühe machen will, nimmt man die im Frühjahr abgeschnittenen Reben, *) welche getragen haben, verkürzt sie bis auf vier der ersten Augen, legt sie mehr schräg als senkrecht in gute Erde, läßt das vierte der Oberfläche gleich stehen, bedeckt sie eine Hand breit, begießt sie scharf, und füllt die Grube zu. Bei trockenem Wetter muß das Begießen wiederholt werden. Es fällt selten, daß sich das oberste Auge treibt, und einen so guten Stamm bildet, als die Rebe war; nur wächst er langsam, weil sich alles dazu erst entwickeln muß, und trägt später, als ein Ableger. Drey Jahre muß der Schnittling wenigstens auf der Stelle, wo er sich

nerare possit. Columella de r. r. III. 10. 15. Pampinarius, qui de duro nascitur, etiamsi attulerit fructus, pro frugifero non est ponendus: in suo enim loco foecundatur a matre, translatus vero tenet sterilitatis vitium, quod nascendi conditione suscepit, Palladius III, 9. 8.

*) Et illud maxime profiteor, palmitem, quamvis frugifera parte enatum, si fructum non attulerit, ne vim quidem foecunditatis habere, Columella III, 10, 14.

zur Pflanze bilden sollte, liegen bleiben, und hat, wenn er nicht bedächtlich behandelt wird, nach drey Jahren doch nur einen schwächtigen Schoß getrieben.

Also mehr wie Ein Weg, an junge fruchtbare Weinstöcke guter Art zu kommen! Ich habe aber nun einmal einen alten da stehen, wo er meine Wand oder meine Laube deckt, ob er gleich keine, oder keine eßbare Früchte liefert, und es ist unständlich, ihn auszugraben, und einen jungen da wieder anzuziehen. Könnte der alte nicht stehen bleiben, und verbessert werden? Auch das ist auf eine doppelte Weise thunlich, die ich noch kürzlich *) erklären will.

Wenn zunächst bey einem alten Stocke, der entweder ganz unfruchtbar ist, oder seine Trauben nicht reif macht, ein anderer steht, der beyde Fehler nicht hat, und der alte trägt Holz von der Stärke, daß es ohne Verletzung der Rinde an beyden Seiten, am besten schräge, durchgebohrt werden kann; so zieht man eine zuverlässige Rebe des bessern Stocks durch dieß Bohrloch, und verpflanzt dadurch den guten auf den unnützen Stamm. Das Durchbohren muß aber eher geschehen, als sich die Augen heben; ist das, was man durchzieht, schon gequollen, und wird daher in der Deffnung abgestoßen, so ist die Arbeit vergeblich; im Februar muß sie also bey uns wol vorgenommen werden. Während eines harten Frostes wird ohne mein Erinnern niemand daran gehen, und seinen Weinen Wunden machen. Man zieht nur ein Auge durch, aber möglichst der ersten eins, das siebente oder achte würde die Erreichung der Absicht zweifelhaft, und ein späteres ganz unglaublich machen; ließe sich indeß auch das zweite glücklich

durchbringen, so führe man freilich mit zweien sicherer, als mit einem. Im Fall der gute Stock da, wo der untaugliche ohne Zerreißung der Rinde durchgebohrt werden kann, seine fruchtbaren Reben nicht zeugte, oder keine, deren sechstes Auge bequem hinreichte, angefezt hätte, wollte ich die Operation doch lieber widerrathen. Kann sie aber in diesem Betracht mit Sicherheit unternommen und das Auge unverlezt durchgebracht werden: so bindet man beyde Stämme so fest, daß sie der Wind nicht rühren, also das Auge nicht abstreifen kann, befestiget den durchgezogenen Theil der Rebe, den man, so weit er im neuen Stamme sitzen soll, bis aufs Grüne abgeschabt hatte, verschmiert die übrig gebliebene Deffnung mit Pflanzsaft, vernichtet die übrigen Augen der Rebe zwischen dem durchgebohrten und Mutterstamme, woran sie, wie sich von selbst versteht, sitzen bleibt, und verkürzet jenen so weit, daß eine Menge seines Safts in die durchgezogene Rebe dringen muß. Es hindert nichts, wenn sie im ersten Jahre ihre Deffnung nicht ausfüllet, sie wächst sicher im zweitensfest. So bald dieß geschehen, schneidet man den durchgebohrten Stamm über der neuen Rebe weg, nimt ihm auch seine untere Schosse, und nöthigt ihn dadurch, allen seinen Saft der fremden Rebe mitzutheilen, die dann erst halb, und nachher ganz vom Mutterstamme da, wo sie durchgezogen war, abgelöst wird, und nun auf einem unfruchtbaren schlechten Holze edle Früchte trägt. So wie sie den Saft des ganzen Stammes verbrauchen kann, wird dessen übriges Holz nach und nach wegge worfen, und er also hiedurch veredelt,

Auch durch Einsprossen einer sicher guten Rebe kann man einen untauglichen

*) Ich brauche hiebey nur kurz zu seyn, wenn es auch an Raumenicht fehlte, da das Pflanzsaft des Weinstocks in seinem ganzen Umfange im 12ten und den beyden folgenden Stücken des Hannoverschen Magazins vom Jahr 1784. bereits auseinandergesetzt ist.

Stamm verbessern. Dazu wäre dieß Frühjahr die rechte Zeit, da wir, nachdem der vorige Winter alles alte Holz getödtet hat, jetzt das schicklichste junge dazu vor uns haben. Ein starker Stamm läßt sich zum Pfropfen nicht gut spalten, und würde mit seinem zu vielen Saft das Reis verderben, falls man ihn durch behutsame Wunden nothdürftig zu mindern weiß. Wenn wir uns jetzt nur auf die Güte der Rebe, die wir einsetzen, verlassen können! Ist das vorjährige Holz eines sonst guten Stocks, an welchem der Winter alle seine Härte bewiesen, zuverlässig eben so ächt, als es ohne den Frostschaden gewesen seyn würde? Warum nicht? Darum nicht, weil es alles aus dem Kopfe gleichsam wild aufgeschossen, der Saft durch Verkürzung der Reben noch nicht verstärkt und verbessert, und sein Ueberfluß geschickter zur Erzeugung von jungem Holze, als von Trauben ist. Zur Pfropfrebe zieht man eine, woran die Augen enge sitzen, vor, weil man deren gern vier daran hat, und sie, wenn sie angehen soll, durchaus nicht lang seyn muß.

Uebrigens verfährt man mit Rebe und Stamm, wie mit einem Reife und Obstbaume, nur daß der Weinstock vor aller sichtbaren Bewegung des Saftes, also wol in der ersten Hälfte des März, nicht über, sondern unter der Oberfläche, und höchstens dem Erdboden gleich, auch sicherer auf einen Nebenschöß, wenn man den auch dazu erst bereiten sollte, als auf den Hauptstamm gepfropft, und die Rebe bis auf zwei hervorstehende Augen mit Erde, worin doch das bedeckte Auge eigentlich nicht wurzeln soll, beschüttet wird. Aus dem allen, was hier gesagt ist, ergiebt sich am Ende der Rath, dieß Frühjahr lieber keinen Versuch zu machen, einen fruchtbaren Weinstock weder durch einen Ableger noch durch einen Schnittling, weder durch Anbohren, wenn ja noch ein dicker Stamm lebte, noch durch Pfropfen hervor zu bringen. Zuverlässig vor einigen Jahren gemachte Ableger aber, und ächte eingelegte Schnittlinge können, wenn sie bereits zeitig dazu sind, mit Sicherheit genommen und angepflanzt werden. W. R.

Zur Verbesserung der Melonen.

Es ist bekannt, daß die Alten ein Mittel zu besitzen glaubten, die Melonen wohlschmeckender und gewürzreicher zu machen. Man bewahrte nemlich die Kerne lange Zeit zwischen Rosenblättern auf, und legte sie denn mit denselben in die Beete. So glaubte man, auch dadurch der Frucht mehr Süßigkeit und Weichheit zu verschaffen, wann man die Kerne drei Tage vor dem Einlegen in Milch oder Meth einweichte. Neulich aber hat man in Frankreich ein anderes Mittel in Vorschlag gebracht, welches sich auf die Erfahrung gründet, daß die untere Fläche der Pflanzenblätter überaus geschickt ist, die Feuchtigkeiten der Erde einzusaugen, und dadurch zur Ernäh-

rung der ganzen Pflanze beizutragen. Man rath daher, um die Zeit, wenn die Melonen anfangen zu reifen, eine Anzahl Blätter mit ihren unteren Flächen über aromatische Infusionen, z. B. von Muskat-Rosen- und Orangeblüthwasser zu legen, und zu erwarten, daß sich etwas von dem Geiste derselben in die Blätter hineinziehe und hernach den Säften der Früchte selbst beizumische. Versuche von der Art, wie sie Bonnet schon mit andern Pflanzen angestellt hat, würden allerdings interessant sein. Die Erwartung würde nicht ohne allen Erfolg bleiben, und man könnte vielleicht auch auf diesem Wege zu einer nähern Kenntniß der Pflanzenökonomie gelangen.